

so fern man sie nicht in großen Quantitäten empfienge, den Licent nicht ersetzt erhielte, indem dieses nach der Beschaffenheit der Umstände nicht wohl thunlich wäre.

Kömmt daher der zweyte Plan zu Stande, so hat die Ritterschaft für den pflichtigen Bauerstand in Ansehung der Landschostlichen Auflagen keinen Vorzug mehr, sondern hat sich ihm völlig egalisirt.

Dieses ist die Lage der Sache; die Ritterschaft hat nun die Wahl: ob sie auf ihre wohlgegründete Immunität Verzicht leisten und sich völlig steuerpflichtig machen, oder, wie in ältern Zeiten stets geschehen, eine temporelle Beihülfe übernehmen will?

Wir hoffen, durch die Anführung dieser Umstände, unsere Hochzuehrenden Herren Mitstände von dem Hauptgegenstande der Berathschlagung näher unterrichtet zu haben, und erwarten daher nur an dem Tage unserer Versammlung Ihre nähere bestimmte Aeußerung. Sollten einige von Ihnen verhindert werden, selber zu erscheinen, so ersuchen wir inständigst, uns, so bald thunlich, Dero schriftliches Votum einzusenden, oder auch jemanden mit gehöriger Vollmacht zu versehen.

Gerührt von dem dankbarsten Gefühl für das bisher von unsern Herren Mitständen uns bewiesene geneigte Vertrauen, empfehlen wir uns auf das angelegentlichste Deren beständigen Gewogenheit.

Hannover, den 12ten März 1794.

H a f e.    B e r s e n.

---